

aber die Bination erheblich weiter ausgedehnt werden, als es in gemeinrechtlichen Fällen geschieht.

Genau genommen, paßt keiner der hier besprochenen Titel zur Bination auf den Fall Alberts oder Antons. Von einem Sterbefall ist nicht die Rede, und käme dieser in Frage, dann wären die genannten Priester jedenfalls in der Lage, präkonsekierte Partikeln zu sich zu nehmen und dem Sterbenden so die heilige Wegzehrung zu reichen. — Von einem päpstlichen Privileg ist auch nicht die Rede. Sollte ein solches etwa vorliegen zugunsten der Soldaten, die im Felde liegen, so wäre das vom Armeebischof mitzuteilen; es hätte dieses Privileg aber nur in der oben angegebenen Weise Geltung für Zivilpersonen in deren Ortschaften: sonst müßte ein solches durch die Hände des Ordinarius loci gehen oder auf andere Titel hin von Rom erteilt sein. — Auch die allgemein kirchenrechtlichen Gründe sind hier nicht förmlich anwendbar; es fehlt jedenfalls eine kirchliche Berufung zur Pastorierung der betreffenden Ortschaften und die *recognitio causae* durch den Ordinarius.

Dennoch dürfte man berechtigt sein, wenn sich auch keine kirchlich berechtigte *causa* förmlich findet, eine solche in höherem Maße zu finden und daher für Bination zu entscheiden. Für die betreffenden Ortschaften, in welchen Albert und Anton celebrierten, handelt es sich eigentlich nicht um Bination. Doch sind es zweifelsohne kanonisch errichtete Pfarreien. Wenn diese nun unter gewissen Umständen ein Recht haben auf zwei Messen an Sonn- oder Feiertagen, so daß dessehntwegen ein Priester zur Bination schreiten darf, dann möchte um so eher ein Priester zur Bination schreiten dürfen, um der Pfarrei eine heilige Messe zu verschaffen. Allerdings sollte dazu die *recognitio* seitens des Ordinarius vorliegen. Allein, wo diese im Kriegsfall nicht zu erreichen ist, dürfte die *evidentia facti* genügen und die Zustimmung des Ordinarius in dem Sinne als sicher unterstellt werden, daß es ihm sogar sehr erwünscht sei, daß fremde Priester den verwaisten Pfarreien nach Möglichkeit Hilfe leisten. Albert freilich, der keine priesterlich-amtliche Stellung beim Militär hat, hätte statt des Militärgottesdienstes den Gottesdienst in einer der verwaisten Ortschaften halten sollen; er wäre dann ohne Bination dieser zu Hilfe gekommen. Anton aber war amtlich gehalten, an erster Stelle den Militärgottesdienst zu vollziehen; er konnte also nur durch Bination einer naheliegenden Ortschaft oder Pfarrei Hilfe bringen. Doch könnten je nach den Umständen auch für Albert die Verhältnisse so liegen, daß er eine vorübergehende Pastoration eines Teiles der Armee nicht ablehnen konnte; dann lag auch für ihn, gleich Anton, der Fall der Bination vor.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Domizilium und österliche Kommunion.) Bei einer Zusammenkunft mehrerer Priester wird folgender Fall zur Sprache

gebracht: Wilhelm, noch ledig, aber schon großjährig, hat in der Pfarrei N. eine ausgezeichnete Anstellung gefunden. Obwohl er aus der nur wenige Stunden entfernten Pfarrei X. stammt, wo er bis dahin mit seiner Mutter zusammenlebte, wohnt er jetzt doch schon längere Zeit in N., freilich nur zur Miete. Der Pfarrer von N. sieht aber unsfern Wilhelm, der auch sonst nicht zu seinen eifrigsten Pfarrkindern gehört, während der ganzen österlichen Zeit kein einziges Mal an der Kommunionbank. Auf eine diesbezügliche Bemerkung erfolgt in schnippischem Tone die Antwort: „Ich habe die Österkommunion in meiner Heimatpfarrei empfangen und demnach meiner Pflicht genügt.“ Der Pfarrer ist aber der Ansicht, Wilhelm habe seiner Pflicht durchaus nicht genügt; abgesehen davon, daß ihm aus sehr guten Gründen die ganze Behauptung wenig glaubwürdig erscheint, müßte ja Wilhelm in N. zur Österkommunion gehen, denn nach der Überzeugung des Pfarrers hat Wilhelm jetzt nur in N. ein Domizil und nicht mehr in der früheren Heimat. In jener Gegend aber entbindet kein Gewohnheitsrecht die Pfarrkinder vom Empfang der Österkommunion in der eigenen Pfarrkirche, man sieht im Gegenteil allgemein streng darauf, daß sie in der eigenen Pfarrkirche und nur dort empfangen werde. — Da nicht alle Anwesenden sein Urteil zu billigen scheinen, versucht der Pfarrer von N. dieses zu begründen. Wilhelm, so sagt er, hat ein wirkliches Domizil in meiner Pfarrei; er wohnt daselbst schon längere Zeit und hat sicherlich nicht die Absicht wegzugehen; denn seine Stelle ist so vorzüglich, daß er sie nie aufgeben wird. In der früheren Pfarrei hat er kein Domizil mehr, er hat sie ja verlassen und geht nur ganz selten für einige Stunden dahin, um seine Mutter zu besuchen; es ist also nicht einmal ein Quasidomizil vorhanden. — Damit ist der Priester Titius einverstanden; ein Quasidomizil, meint er, liegt nicht vor, und zwei wirkliche Domizile kann niemand haben. Der Tischnachbar Anselmus suspendiert sein Urteil, da er in Pfarrgeschäften nicht bewandert ist, und da in den letzten Jahren manche neue Bestimmungen gerade hinsichtlich des Domizils getroffen worden seien, die er nicht so genau kennt wie die früheren. Hingegen meinen einige andere, Wilhelm könne in der Heimatpfarrei seiner österlichen Pflicht genügen; einer bezweifelt sogar, ob Wilhelm überhaupt in N. ein Domizil habe, da er daselbst nichts besitze und nur zur Miete wohne, und ein anderer weitgereister Herr meint, man müsse es mit der Bestimmung hinsichtlich der Pfarrkirche nicht so genau nehmen.

Was soll man zu dieser Auseinandersetzung sagen, mit anderen Worten:

1. Was ist im allgemeinen von den neueren Bestimmungen hinsichtlich des Domizils zu sagen?
2. Wo hat Wilhelm sein Domizil?
3. Könnte Wilhelm die österliche Kommunion in der Heimat empfangen?

4. Soll man so streng auf den Empfang der Österkommunion in der Pfarrkirche sehen?

Antwort: 1. Wenn durch die kirchlichen Gesetze in den letzten Jahren einige Neuerungen hinsichtlich des Domizils geschaffen worden sind, beziehen sich diese hauptsächlich auf die Ehe; so hat das Dekret *Ne temere* den Ausdruck *Quasidomizil* nicht, und es kommt ein solches bezüglich der Eheassistenz nicht mehr in Frage. Auch das Sakrament der Priesterweihe wird durch neuere kirchliche Erlässe hinsichtlich der Weihekompetenz berührt. Unser Fall wird jedoch durch diese neueren Bestimmungen nicht betroffen, wie Prümmer das klar ausdrückt: „*Tota doctrina de domicilio et quasi-domicilio ecclesiastico multum mutata est in his ultimis annis tum circa matrimonia ineunda, tum circa ordines suscipiendos . . . In aliis autem materiis adhuc vetus doctrina subsistit.*“¹⁾

2. Wo hat Wilhelm sein Domizil? Ganz allgemein kann man mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagen: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“ (§ 7.) — Man spricht wohl auch von einem *domicilium originis*, doch ist dieses an und für sich nur hinsichtlich des Empfanges der hl. Weihe zu berücksichtigen, und zwar auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung, die man auf den Empfang der anderen Sakramente nicht ausdehnen darf: „*Ad parochiam acquirendam inspicitur habitatio, qua deficiente impertinens est origo, . . . ad recipienda sacramenta a proprio parocho nihil confert origo, sed sola habitatio.*“²⁾

Wer freilich an seinem Geburtsort seinen Wohnsitz gehabt und die Absicht, dorthin zurückzukehren und daselbst zu wohnen, bewahrt hat, verliert dieses Domizil durch langjährige Abwesenheit nicht, weshalb bei vielen Pfarrangehörigen Geburtsort und eigentliches Domizil zusammenfallen.

Wir befassen uns hier nur mit dem *domicilium habitationis*, das man definieren kann als den Ort, an dem sich jemand tatsächlich niedergelassen hat mit dem Willen, dort ständig zu wohnen, falls nicht ein unvorhergesehener Umstand ihn abberuft: „*Locus, in quo aliquis habitat animo perpetuo ibi manendi, nisi quid avocet.*“³⁾

Zwei Dinge sind also zur Erwerbung eines Wohnsitzes (*domicilium*) erforderlich: Tatsache und Absicht, *factum et animus*. „*Ad verum domicilium duo copulative requiruntur, animus vide-*

¹⁾ *Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis.* (Friburgi Brisgoviae MCMXV. tom. I, pag. 116.) — ²⁾ *Sanchez, De matrimonio lib. III, disp. XXIII, no. 8.* — ³⁾ *Franz Schmier O. S. B., einer der bedeutendsten Kanonisten des 18. Jahrhunderts, Jurisprudentia canonico-civilis, Lib. II, Tract. I, cap. 3, no. 19.* Prümmer gibt l. c. als Beispiel: „*aliquis iudicatur, qui pro indefinito tempore acceptavit munus suum in aliquo loco, inde a primo die habitationis acquirit domicilium in hoc loco.*“

licet et factum.“¹⁾ Solange Tatsache und Absicht nicht zu gleicher Zeit bestehen, wird kein Domizil erworben; ein längerer Aufenthalt aber ist nicht nötig: „Primo horae quadrante, quo incipis habitare in aliquo loco cum animo claudendi illic vitam, acquiris ibi domicilium habitationis, quod non deperdes, donec reipsa inde abeas decernasque numquam amplius illic constanter habitare.“²⁾

Es sei noch eben mit Nöldin (I.¹⁰, n. 152, I, 1) bemerkt: „Ex iure ecclesiastico nihil impedit, quominus quis plura habeat domicilia.“ Auch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagt: „Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“ (§ 7.)

Läßt sich aber jemand in einer Pfarrei nieder mit der Absicht, dasselbst nicht ständig, sondern nur den größten Teil des Jahres oder selbst mehrere Jahre zu wohnen, erwirbt er kein eigentliches Domizil (domicilium verum), sondern nur ein Quasidomizil (quasi-domicilium), das Schmier definiert: „locus, in quo per longum tempus aliquis habitat, absque animo perpetuo ibidem consistendi“ (l. c. no. 26).

Auch zum Quasidomizil gehören zwei Stücke: factum et animus, tatsächliche Niederlassung und Absicht, den größten Teil des Jahres, d. i. sechs Monate an dem nämlichen Orte zu bleiben. In dem Augenblick, in dem sich diese beiden Stücke zusammenfinden, ist ein Quasidomizil und Zugehörigkeit zur Pfarrei vorhanden: „Sicut ad domicilium nullius temporis habitatio requiritur, sed statim, ac quis incipit habitare cum animo perpetuo habitandi, illud acquirit: sic statim, ac quis incipit habitare animum habens habitandi toto tempore requisito (nämlich maiore parte anni), efficitur parochianus.“³⁾

Auf Grund des Quasidomizils kann man die vorgeschriebenen Sakramente empfangen: „Sequitur primo, eum qui alicubi habitat cum intentione ibi manendi maiore anni parte, fieri parochianum illius loci quoad sacramenta, excepto Ordine et Tonsura, et praeterea ligari legibus illius loci.“⁴⁾

Aber das Quasidomizil wird durch länges Wohnen allein niemals zum eigentlichsten Domizil; als Beispiel diente den alten Theologen vielfach der etwas lang ausgedehnte Aufenthalt der Studenten an der Universität, wie z. B. auch Gobat (l. c. no. 298) feststellt: „Hinc certum est, studiosos literarum, qui haerent in aliqua Academia 10 aut 12 (Jordanus exprimit quingentos) annos, solo animo illic absolvendi studia, non contrahere domicilium“ (d. h. domicilium verum, wohl aber ein Quasidomizil).

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß Wilhelm in N. zweifellos wenigstens ein Quasidomizil hat. Da er mit der Übernahme der Stelle sich in N. niedergelassen und nun schon länger als

¹⁾ Schmier loc. cit. — ²⁾ Gobat Operum moral. Tom. I, P. I, Tract. VIII, n. 294. — ³⁾ Sanchez, De matrimonio, lib. III, disp. XXIII, no. 14.

— ⁴⁾ Bonacina, De legibus, Disp. I, q. I, Punctum VI, no. 44.

sechs Monate daselbst wohnt, kann man annehmen, daß er gleich anfangs die Absicht hatte, längere Zeit in N. zu verweilen, und es stände das ganz fest, wenn er z. B. sofort für sechs Monate ein Zimmer gemietet hätte.

Hat er auch ein eigentliches Domizilium in N.? Das läßt sich nicht so leicht behaupten. Der mangelnde Grundbesitz und die Mietswohnung sprechen allein nicht dagegen. „Non interest, an aliquis in domo propria vel aliena et conducta habitat: nam domus non facit incolam loci, sed habitatio“ (Schmier, l. c. no. 20). Grundbesitz wäre ein „criterium, quo voluntas illa perpetuo manendi in eodem loco iuridice cognosci possit“ (cfr. Génicot I, no. 99). Doch ist die Beantwortung dieser Frage insofern für uns von geringer Bedeutung, als die Erwerbung eines eigentlichen Domizils in N. ein in der Heimatpfarrei schon bestehendes nicht notwendigerweise aufhebt.

Wir kommen damit zur Hauptfrage: Hat Wilhelm in seiner Heimatpfarrei immer noch ein wirkliches Domizil, wenn er diese schon längere Zeit oder gar schon mehrere Jahre verlassen hätte? Vor allem antworten wir: Wilhelm kann sein eigentliches Domizilium in der Heimatpfarrei bewahrt haben, auch wenn er mehrere Jahre ununterbrochen abwesend gewesen ist. Wie verliert man ein einmal erworbenes wirkliches Domizil? Die Theologen antworten: „Omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur“, also genügt auch langjährige Abwesenheit nicht, um sein Domizil zu verlieren, es muß vielmehr die Absicht hinzukommen, nicht mehr dahin zurückzufahren. „Nec interest an aliquis etiam alibi habitare consueverit necne: cum enim quis in duobus locis domicilium habere non prohibeatur, . . . ex eo quod alibi et longo tempore habitare consueverit, non domicilium mutasse, sed multiplicasse praesumitur“ (Schmier, l. c. no. 23).

Statt weitere Texte für diese allgemein angenommene Lehre anzuführen, sei vielmehr angedeutet, wie Wilhelm die Absicht haben könnte, den eigentlichen Wohnsitz trotz der Abwesenheit in seinem Heimatort nicht aufzugeben. Als lediger junger Mann kann er beabsichtigen, vorläufig auf einem Dörfchen, selbst wenn es gar nichts bietet, Wohnung zu nehmen. Zugleich kann er den Willen haben, gleich nach der Heirat oder schon kurz vorher in der Heimatpfarrei zu bleiben, obwohl er seine Stellung nicht aufgeben will. Eine solche Absicht ist durchaus nichts Ungewöhnliches, zumal wenn die Entfernung nicht allzu groß ist, wenn schon seit Jahren Aussicht auf eine gute Bahnverbindung besteht, wenn in dem Heimatstädtchen ein Gymnasium den zu erhoffenden Kindern das Studieren erleichtert, oder wenn Wilhelm das elterliche Haus erbt, wenn seine zukünftige Frau ein Haus in der Heimatpfarrei des Wilhelm in Aussicht hätte u. s. w. Hätte Wilhelm, als er die jetzige gute Stellung annahm und deswegen die Heimat verließ, schon bestimmte Absichten und Aus-

sichten hinsichtlich einer ehelichen Verbindung gehabt, könnte er sogar den Beweis antreten, daß er niemals daran gedacht, die Heimatpfarrei ganz aufzugeben; er braucht nur festzustellen, daß er sich dem Mädchen und vielleicht gar andern Bekannten gegenüber verschiedene Male in dem Sinne geäußert hat. — Ob er dann in N. ein eigentliches Domizil tatsächlich erworben, soll hier nicht weiter untersucht werden. Ebensowenig brauchen wir für unsern Fall das *domicilium legale* zu erwähnen.

Wenn also Wilhelm behauptet: „Ich habe niemals mein Domizil in der Heimatpfarrei aufgeben wollen, ich habe immer den Willen gehabt, dahin zurückzukehren“, muß er das mit seinem Gewissen abmachen, der Pfarrer von N. muß sich damit zufrieden geben, wenn er nicht das Gegenteil beweisen kann.

3. Damit ist die dritte Frage erledigt. Wenn Wilhelm in seiner Heimat noch ein Domizil hat, kann er dort nach Belieben die österliche Kommunion empfangen: „Si Eucharistia sumenda sit ex praeecepto divino vel ecclesiastico, puta . . . Communio Paschalis et Viaticum, Eucharistia a Parocho domicilii vel quasi-domicilii sumenda est. Attamen Eucharistia . . . pro satisfaciendo praeecepto paschali a Parocho domicilii vel quasi-domicilii indiscriminatim sumi potest; pro Viatico autem sumi debet a Parocho domicilii aut quasi-domicilii secundum quod infirmus in illo vel in hoc degat.“¹⁾

4. Soll man streng darauf sehen, daß die österliche Kommunion in der Pfarrkirche empfangen wird? Wir sehen hier ab von den Fällen, in denen die pastorale Klugheit zu einer gewissen Milde verpflichtet. An und für sich muß der Pfarrer sich bemühen, daß dieses Kirchengebot mit der nämlichen Genauigkeit in allen seinen Punkten beobachtet wird wie auch die anderen Kirchengebote.²⁾

In vielen Diözesen besteht dieses Kirchengebot jedenfalls noch in seiner ganzen Ausdehnung. Es sei nur hingewiesen auf die Provinzialkonzilien von Köln und Utrecht in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts.³⁾ Desgleichen bestimmte die DiözesanSynode von

¹⁾ Ios. Alberti, *De domicilio ecclesiastico acquirendo et amittendo deque eius effectibus etc.* Romae 1908, pag. 23, no. 14. — ²⁾ Der Pfarrer kann sogar das Austeilen der österlichen Kommunion, da es zu seinen pfarrlichen Rechten gehört, sich selbst vorbehalten, ja am hochheiligen Östertage soll er dem römischen Rituale gemäß persönlich seinen Pfarrkindern die heilige Kommunion reichen, falls nicht ein vernünftiger Grund ihn hindert. Wir lesen Tit. IV, c. 3, no. 3: „Dabit quoque operam Parochus, quoad eius fieri potest, ut in ipso die sanctissimo Paschae (sui parochiani) communicent; quo die ipse per se, nisi legitime impediatur, parochiae suae fidelibus hoc Sacramentum ministrait.“ — ³⁾ Das Provinzialkonzil von Köln im Jahre 1860 verordnet: „Fidelibus in propria ecclesia parochiali Eucharistiam in Paschate sumendi obligatio inculcanda est.“ Das Provinzialkonzil von Utrecht aus dem Jahre 1865 besagt: „Notum esse debet fidelibus . . . huic praeecepto satisfaciendum esse in propria parochia, neque eidem satisfieri ab iis, qui in alia

Münster in Westfalen im Jahre 1897: „Volumus autem ut antiqua consuetudo stricte observetur, qua omnes in propria parochia . . . Communione paschalem peragere tenentur.“ (Acta et statuta no. 217.)

Wenn also Noldin (II¹⁰, n. 696) schreibt: „A praecēpto sumendi communionem paschalem in ecclesia parochiali eximuntur: . . . d) Fideles omnes iis in locis, in quibus contraria consuetudo (40 annorum) legitime introducta est ut in hisce nostris regionibus“, meint er mit den letzten Worten wohl österreichische Länder, in denen er lehrte und sein Buch veröffentlichte; es wäre aber bei einer neuen Auflage eine diesbezügliche Bemerkung wünschenswert. Eine solche findet man z. B. bei Brümmer, der schreibt: „In aliquibus regionibus (e. g. Austriae) lex de Communione sumenda in ecclesia parochiali abolita est consuetudine“ (III, no. 213). Für die österreichisch-ungarische Monarchie vergleiche übrigens die Provinzialkonzilien von Wien (1858) und besonders von Gran (1858) und von Prag (1860). (Collectio Lacensis, tom. V, pag. 155, 21, 504).¹⁾

Aber selbst da, wo man sich auf keine legitime Gewohnheit stützen kann, darf man wohl in einem wirklichen Einzelfalle etwas Nachsicht üben; wenigstens meint Noldin (II¹⁰, n. 696, S. 718, a.): „Si praecēptum communicandi in ecclesia parochiali grave dicitur, his non affirmatur eum iam graviter peccare, qui semel, sed eum, qui saepius communionem paschalem in alia ecclesia sumit.“

Andere Theologen sind freilich durchaus anderer Meinung; so Palmieri (Ball.-Palmieri IV, n. 985) und Génicot; letzterer schreibt: „Graviter peccat, qui etiam semel, transgreditur sine ulla licentia, etiam praesumpta, praecēptum in propria parochia, communicandi: siquidem communis sententia est eum praecēpto Communionis paschalis non satisfacere“ (Theol. Mor. Instit., II, no. 209, VI).

In einer ganzen Reihe von Autoren fand ich diese spezielle Frage nicht ausdrücklich behandelt. Die von Noldin vorgebrachte Meinung wurde in etwas gemilderter Form schon von Tamburini vertreten: „Puto quod fidelis, qui paratus est suum Parochum recognoscere et forte, in anno pluries recognovit communicando in sua parochia, non irrogat iniuriam gravem Parocho, semel aut iterum in sua vita se subtrahendo in hoc ab eius iurisdictione.“ Lehmkühl (I¹¹, n. 1452) nimmt eine Mittelstellung ein, wenn er

qualibet ecclesia Eucharistico pane reficerentur.“ Collectio Lacensis, tom. V, pag. 249 et 824.

¹⁾ Ann. d. Red.: Synodus dioeces. Linciensis prima (1911) tit. II, c. 3, pag. 34, besagt: „Omnes et singuli homines laici communionem paschalem sumant in ecclesia parochiali; sed ne cui molestia neve gravamen fiat! tacitus consensus omnium et singulorum parochorum absque ulla quaestione per se prostat, ut quicunque noluerit in ecclesia parochiali ad communionem paschalem accedere, libere aliam ecclesiam aeat.“

schreibt: „Complures scriptores censem mortale peccatum non esse, una alterave vice per vitae decursum consensum Parochi prae sumere ad communicandum alibi.“¹⁾

Theux (Belgien).

Adolf Dunkel.

III. (Intention beim Empfang der Priesterweihe.) Albuin ist ein sehr gewissenhafter und eifriger Theologe, der etwas zu Neurasthenie disponiert ist, was ihm während seiner Studienjahre wiederholt manche Leiden bereitet. Einigemal im Jahre hat er Anfälle von tiefer Melancholie, die sich hauptsächlich immer in der Richtung geltend macht, daß er sich gänzlich unwürdig fühlt, Priester zu werden, ohne aber für diese Unwürdigkeit einen bestimmten Grund finden zu können, und ohne irgendwie die ernstliche Absicht zu haben, einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Spiritual des Priesterseminars sucht ihn immer wieder von neuem aufzurichten, und meist kehrt tatsächlich einige Tage nach dem Höhepunkte der Melancholie für längere Zeit wieder vollständige Ruhe ein. Schließlich bessert sich durch ärztliche Behandlung und eine vernünftige Seelenführung von Seite des Spirituals überhaupt der Zustand, die Rückfälle werden seltener und Albuin beginnt, sich mit einer gewissen Freude auf den Empfang der Priesterweihe vorzubereiten. In dieser Stimmung beginnt er die von einem fremden Ordensmann gegebenen Exerzitien. Der Exerzitienleiter betont in seinen Vorträgen wiederholt, daß wir gänzlich unwürdig seien, die Priesterweihe zu empfangen. Diese Ausführungen, die auf manche gesunde und bisher etwas leichtsinnige Theologen von bester Wirkung sind, rufen in Albuin eine neu neuerliche Anfall von Melancholie hervor, der die früheren weit übersteigt, da er sich unmittelbar vor der Weihe sieht und nun mit den heftigsten Zweifeln kämpft, ob er die unmittelbar bevorstehende Weihe empfangen solle oder nicht. Eine Aussprache mit dem Exerzitienleiter bleibt ohne Erfolg, da dieser die neurasthenische Disposition Albuins nicht kennt und daher auch nicht zu würdigen weiß. Auf den Rat des Spirituals entschließt sich Albuin dennoch, die Priesterweihe zu empfangen. Während er aber die vorbereitenden Ceremonien mitmachte, hat er das Gefühl, als müsse er sich noch vor dem Augenblick der Weihe entfernen, und denkt fortwährend nach, ob und wie er dies machen könne. Dabei achtet er kaum darauf, was um ihn herum vorgeht, und macht mit den anderen alles scheinbar nur mechanisch mit. So geht er auch ganz mechanisch mit den anderen zur Handauflegung. Jetzt gewahrt er zu seinem Entsezen, daß der wesentliche Teil der Priesterweihe vorüber sei, bevor er zu einer endgültigen Intention, sie zu empfangen, gekommen sei. Das ist für ihn eine Quelle von neuen Unruhen, da er nun zweifelt, ob er die nötige Intention zum Empfang der Weihe gehabt habe oder nicht. Was

¹⁾ Der Methodus expeditae Communionis steht in Tamburini, Ausgabe von Venetia 1683, im 2. Bande, unsre Stelle auf Seite 411.